



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 214/07

vom
25. Mai 2007
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Mai 2007 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Freiburg vom 15. Februar 2007 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte der Beihilfe zum Handel treiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge schuldig ist (§ 349 Abs. 4 StPO). Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat: Ein Besitz von Betäubungsmitteln liegt auch dann vor, wenn der Täter dieses in seinem Körper transportiert (BGH NStZ-RR 2007, 24). Somit verbleibt es beim Strafrahmen des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG.

Nack

Wahl

Boetticher

Hebenstreit

Elf